Table des matières 2

## **Inhaltsverzeichnis**

Neuerlasse	3
Index	4

Neuerlasse 3

## 1 Neuerlasse

- 253 Es muss ersichtlich sein, welches Organ die Verwaltungsverordnung erlassen hat.
- Der Titel bezeichnet das Dokument als Weisung, Richtlinie, Kreisschreiben usw. (Rz. 247) und nennt das Thema der Regelung.
- 255 Unter dem Titel ist das *Datum* der Verabschiedung der Verwaltungsverordnung anzugeben.
- 256 Im *Ingress* wird nur dann eine Rechtsgrundlage angegeben, wenn eine Bestimmung in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht, die den Erlass der betreffenden Verwaltungsverordnung ausdrücklich vorsieht.
- 257 Um den Unterschied zu den rechtsetzenden Erlassen hervorzuheben, wird anstelle der Artikel-Gliederung die *dezimale Gliederung* verwendet. Hingegen darf eine Ziffer in Absätze gegliedert werden.
- 258 Sofern sich dies nicht bereits aus dem Titel genügend klar ergibt, sollte am Anfang des Textes angegeben werden, welche Materie geregelt wird. Ist die Verwaltungsverordnung nicht in einer Bestimmung eines Gesetzes oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen, so ist am Anfang festzuhalten, auf welche *gesetzlichen Grundlagen* die Verwaltungsverordnung zurückgeht. Die Verwaltungsverordnung muss klarstellen, wer sich nach ihr richten muss (wer die Adressaten sind).
- 259 Es ist insbesondere darauf zu achten, dass *nicht* Bestimmungen aus den der Verwaltungsverordnung zugrunde liegenden Rechtserlassen *wiederholt* werden.
- Vorschriften, die Dritte ausserhalb der Verwaltung unmittelbar berechtigen oder verpflichten (die «Aussenwirkungen» haben), dürfen nicht in die Verwaltungsverordnungen aufgenommen werden.
- In den Schlussbestimmungen ist ausdrücklich anzugeben, welche Verwaltungsverordnungen *aufgehoben* werden.
- 262 Das Datum des *Inkrafttreten*s ist anzugeben; ausgenommen sind diejenigen Verwaltungsverordnungen, die Bundesrecht auslegen (z.B. Kreisschreiben).
- 263 Es ist zudem zu prüfen, ob die Geltungsdauer befristet werden sollte, insbesondere wenn die Verwaltungsverordnung mit der Zeit ihre Relevanz verliert.
- 264 Am Schluss der Verwaltungsverordnung ist anzugeben, wer sie im Namen des erlassenden Organs verabschiedet hat.
- 265 Wenn nötig kann der Verwaltungsverordnung ein Inhaltsverzeichnis beigefügt werden.

Index 4

## Index

- D -

Dezimale Gliederung 3

- E -

erlassendes Organ 3 Erlasstitel 3

- | -

Ingress 3

**- S -**

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 3

- V -

Verwaltungsverordnung 3